

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1864.

### N<sup>o</sup>. XXII. Ministerial-Berordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung, von 8. Juli 1864.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und auf Grund des §. 85 der Gewerbeordnung vom 8. April d. J. wird zur Ausführung derselben andurch verordnet, was folgt:

#### §. 1.

Die Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Ausführungsbestimmungen in Wirksamkeit.

Zu §. 1 der Gewerbe-Ordnung.

#### §. 2.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist darnach zu beurtheilen, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerbes im Wesentlichen auf selbstzerzeugte Rohstoffe gegründet ist. Ein durch besondere Umstände herbeigeführter stärkerer Zukauf fremden Materials in einzelnen Jahren rechtfertigt für sich allein noch nicht die Unterwerfung der Anlage unter die Gewerbe-Ordnung.

Der Betrieb des in Brauereien und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden, erzeugten Bieres und Branntweins, sowie des von Fürst. Schv. Rudolst. Gesetzsamml. XXV. 22

Ausgegeben in Rudolstadt den 23. Juli 1864.